**Sozialer Tag – Folgende Regelungen sind zu beachten:**

1. Jede/r Schüler/in füllt **zwei Formulare** aus:
 a) die Tätigkeitsbescheinigung (siehe unten),
 b) die Arbeitsvereinbarung (mit individueller Nummerierung), die von der SV verteilt wird.

 Die Tätigkeitsbescheinigung muss von der Schule unterschrieben werden. Dieses
 Formular des Ministeriums verbleibt in der Schule.

2. Schüler/innen müssen sich bei der Arbeit am Sozialen Tag an Altersbestimmungen halten:

 - bis 12 Jahre: maximal 2 Stunden im familiären Bereich (unter Beaufsichtigung von nahen
 Verwandten auch im betrieblichen Bereich möglich) oder ohne zeitliche Begrenzung im
 schulischen Bereich;

 - 13 Jahre: maximal 3 Stunden im privaten oder betrieblichen Bereich oder ohne zeitliche
 Begrenzung im schulischen Bereich;

 - 14+ Jahre: maximal 8 Stunden in allen, dem Alter angemessenen, Bereichen.

**Mitteilung über die Tätigkeit (Download über den Link unten, Blatt 1):**

Dieses Formular muss, analog zur Arbeitsvereinbarung, von allen Schüler/innen ausgefüllt werden. Das Formular soll es ermöglichen, dass die Schule die Beaufsichtigung der Schüler/innen am Sozialen Tag gewährleistet werden kann, ohne dass jede Arbeitsstätte einzeln besucht werden muss. Stellvertretend für die Schule, muss eine berechtigte Person (Lehrkraft/Schulleitung/Sozialarbeiter/in etc.) das Formular auf Plausibilität prüfen und unterschreiben. Dabei ist die Erklärung der Arbeitsstelle Grundlage der Entscheidung. Es gilt der "gesunde Menschenverstand". Diese Person kann sich hierbei, nach Aussage des Ministeriums, grundsätzlich auf die Angaben und die Unterschrift der Arbeitgeber/innen verlassen. Bei Unsicherheit (wenn keine Angaben zur Tätigkeit am Sozialen Tag gemacht wurden) sollte der Arbeitgeber kurz zur Tätigkeit befragt werden.

<http://www.schueler-helfen-leben.de/de/home/sozialer_tag/so_laeufts/rechtliches/erlass_zum_sozialen_tag_in_schleswig_holstein.html>